

## Aktuelle Hinweise zum Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus sind die örtlichen Ausländerbehörden nur eingeschränkt erreichbar. Hier erhalten sie allgemeine Hinweise auf verschiedene aufenthaltsrechtliche Fragen.

### HINWEIS:

Zuständig ist weiterhin die örtliche Ausländerbehörde.

Bitte informieren Sie sich **immer vorab** über die aktuellen Erreichbarkeiten der Ausländerbehörde. Kontaktieren sie die Ausländerbehörde vorrangig elektronisch per E-Mail oder telefonisch. Die Ausländerbehörde wird alles Weitere mit Ihnen klären, insbesondere auch, ob und in welcher Form persönliche Vorsprachen derzeit dringend notwendig und möglich sind.

Wenn Sie die Ausländerbehörde kontaktieren, geben Sie bitte immer folgende Angaben an:

- vollständigen Personalien (Familiename, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht)
- Geburtsdatum, Geburtsort und –bezirk,
- Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
- Passnummer und Art des Aufenthaltstitels,
- sofern bekannt Aktenzeichen der Ausländerbehörde,
- ggf. Art des Visums und aktuelle Anschrift in Deutschland.

### Mein Aufenthaltstitel läuft ab.

Beantragen Sie unbedingt vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels dessen Verlängerung. Damit tritt kraft Gesetzes die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz ein, d. h. der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Der Antrag kann formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt werden.

Über die Fiktionswirkung wird Ihnen in der Regel eine Fiktionsbescheinigung zum Nachweis ausgestellt. Aufgrund der aktuellen Umstände wird es aber nicht möglich sein, Ihnen diese Fiktionsbescheinigung auszuhändigen. Die Ausländerbehörde kann daher den Eingang Ihres Verlängerungsantrages auch mittels einer formlosen Bescheinigung bestätigen und diese an Sie zurücksenden. Bitte führen Sie neben der Bescheinigung auch weiterhin Ihren abgelaufenen Aufenthaltstitel mit sich und vernichten Sie diesen auf keinen Fall.

Sollte ein dringender Bedarf an einer formalen Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bestehen, insbesondere zu Ausreisewecken, geben Sie dies bitte gegenüber der Ausländerbehörde an. Dies wird eine Klärung mit Ihnen herbeiführen. Zu Ausreisemöglichkeiten mit einer Fiktionsbescheinigung siehe [hier](#).

### Mein Visum läuft ab.

Wenn Sie sich derzeit in Deutschland mit einem Visum aufhalten und wegen der massiven Reisebeschränkung nicht ausreisen können, sollten Sie bei der Ausländerbehörde per E-Mail eine Verlängerung ihrer Ausreisefrist beantragen. Die Ausländerbehörden werden großzügig prüfen, ob sie die Ausreisefrist angemessen verlängern und Ihnen dies formlos auf schriftlichem Wege oder per E-Mail mitteilen. Mit Blick auf etwaige Kontrollsituationen im Land und bei der Ausreise sollte diese Mitteilung neben dem Pass und dem Visum bereitgehalten werden.

Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, zeitnah durch Erlass einer Rechtsverordnung die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa für einen begrenzten Zeitraum nach Ablauf des Visums vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zu befreien. Bis dahin ist aber immer ein Antrag bei der Ausländerbehörde erforderlich.

### Mein visumsfreier Kurzaufenthalt läuft ab.

Ausländer, die sich derzeit für 90 Tage visumbefreit in der Bundesrepublik aufhalten, sind gehalten, im Rahmen der bestehenden Reisemöglichkeiten in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. Soweit dies aufgrund der aktuellen Umstände unmöglich ist, sollten Sie sich vor Ablauf der 90 Tage an die Ausländerbehörde ihres Aufenthaltsorts wenden und formlos den weiteren Aufenthalt beantragen. Dieser Antrag bewirkt, dass Ihr Aufenthalt

bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt gilt (Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz).

### **Ich bin mit einem Visum für einen längeren Aufenthalt oder visumfrei als privilegierter Staatsangehöriger eingereist und habe noch keinen Aufenthaltstitel.**

Ausländer, die mit einem Visum für einen längeren Aufenthalt (z.B. Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung) in die Bundesrepublik eingereist sind, aber bisher noch keinen Aufenthaltstitel beantragt haben, sollten vor Ablauf des Visums bei der Ausländerbehörde einen, dem Visumszweck entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen. Dieser Antrag bewirkt, dass Ihr von der deutschen Botschaft oder Generalkonsulat ausgestelltes Visum bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin fort gilt (Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz). Der Antrag kann formlos gestellt werden. Mit Blick auf etwaige Kontrollsituationen im Inland und bei der Ausreise empfiehlt es sich, neben dem Pass und dem Visum. Den Verlängerungsantrag ausgedruckt mitzuführen.

Auch für Drittstaatsangehörige der in § 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung genannten Staaten (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika), die visumfrei eingereist sind, greift in der aktuellen Lage die mit der Antragstellung verbundene Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts.

Haben Sie bereits einen Antrag bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt, wird die Ausländerbehörde Sie informieren, ob die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bereits vorliegt und Sie die beabsichtigte Beschäftigung aufnehmen können.

### **Meine Aufenthaltsgestattung läuft bald ab.**

Ihre Aufenthaltsgestattung wird grundsätzlich so lange verlängert, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag entschieden hat. Die Ausländerbehörde wird Ihre Aufenthaltsgestattung entsprechend verlängern.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert über die aktuellen Möglichkeiten zur Stellung von Asylanträgen [hier](#).

### **Meine Duldung läuft ab.**

Die Ausländerbehörde wird übergangsweise eine Einzelfallentscheidung über die Verlängerung Ihrer Duldung treffen. Bitte informieren Sie sich bei der örtlichen Ausländerbehörde vor Ablauf Ihrer Duldung, ob hierfür ein Antrag erforderlich ist oder ob die Ausländerbehörde Ihre von Duldungen von Amts wegen verlängert.

### **Kann ich mit einer Fiktionsbescheinigung reisen?**

Grundsätzlich kann auch mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz von deutscher Seite aus eine Aus- und Wiedereinreise erfolgen. Bitte beachten Sie aber die derzeitigen Reiseeinschränkungen.

Bitte prüfen Sie auch bei bestehenden Reisemöglichkeiten die Notwendigkeit einer Reise. Sollte eine Reise dennoch unabdingbar sein, dann informieren Sie sich vorab beim jeweiligen Zielstaat, ob die Fiktionsbescheinigung für eine Einreise akzeptiert wird.

### **Ich habe einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland und befinde mich vorübergehend im Ausland.**

Bitte beachten Sie, dass Ihr Aufenthaltstitel erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Monaten wieder einreisen. Haben Sie aufgrund der aktuell Reiseeinschränkungen und der fehlenden Reiseverbindungen keine Möglichkeit, vor Ablauf der Frist nach Deutschland zurückzukehren, müssen Sie sich unbedingt vor Ablauf der Frist bei der Ausländerbehörde melden.

Gleiches gilt auch, wenn Sie vor Ihrer Reise ins Ausland mit der Ausländerbehörde eine längere Frist als sechs Monate für Ihre Wiedereinreise vereinbart haben, aber bereits abzusehen ist, dass eine Wiedereinreise nach Deutschland nicht innerhalb dieser vereinbarten Frist möglich sein wird.

Die Ausländerbehörde wird Ihnen noch vor Ablauf der Frist eine großzügige Fristverlängerung gewähren.

Für verschiedene Personengruppen gibt es auch gesetzliche Ausnahmen vom Erlöschen des Aufenthaltstitels. Die Ausländerbehörde wird dies nach ihrer Meldung ebenfalls prüfen.

### **Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeitergeld beantragt.**

Durch die Kurzarbeit ändert sich zunächst nichts an Ihrem Aufenthaltstitel. Ihr Arbeitsvertrag bleibt weiterbestehen. Auch in Bezug auf die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, für die ein bestimmtes Mindestgehalt pro Jahr erforderlich ist, hat der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel, wenn die Kurzarbeit eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus darstellt.

Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu Kurzarbeit finden Sie [hier](#).

### **Mein Arbeitgeber hat mein Beschäftigungsverhältnis betriebsbedingt aufgrund der aktuellen Lage gekündigt.**

Hat Ihr Arbeitgeber Ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, dies innerhalb von 2 Wochen der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ihr Arbeitgeber hat parallel die Verpflichtung, die Ausländerbehörde zu informieren.

Haben Sie einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung, der Ihnen nur die Beschäftigung bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber gestattet, dann fällt mit der Kündigung der Aufenthaltsweg weg. Sie sollten bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf den weiteren Aufenthalt, ggf. zur Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, stellen.

Sollte Ihr Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung dahingehend versehen sein, dass dieser bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlischt, sollten Sie bei der Ausländerbehörde umgehend vor der Kündigung die Streichung dieser Nebenbestimmung beantragen. Ist Ihr Aufenthaltstitel aufgrund einer auflösenden Bedingung bei Kündigung bereits erloschen, dann stellen Sie unverzüglich bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf den weiteren Aufenthalt zur Arbeitssuche.

Die Ausländerbehörde entscheidet, sowohl über die Streichung der auflösenden Bedingung als auch darüber, ob die Gültigkeitsdauer Ihres bisherigen Aufenthaltstitels nachträglich verkürzt wird oder ob der Aufenthaltstitel zunächst fortbesteht. Haben Sie einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche beantragt, wird die Ausländerbehörde entscheiden, ob Sie einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche erhalten können. Die Ausländerbehörde wird dabei auch die aktuelle Lage berücksichtigen.

In allen anderen Fällen, in denen Sie einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen (z. B. Familiennachzug oder als anerkannter Flüchtling) besitzen, ist die Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber nicht Erteilungsvoraussetzung. Eine Kündigung Ihres bisherigen Beschäftigungsverhältnisses kann aber Auswirkung auf die Sicherung des Lebensunterhaltes haben. Wenn Sie Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben haben, reicht dies zur Sicherung des Lebensunterhaltes aus.

Wenn Sie bereits ein neues Arbeitsangebot haben, dann finden Sie weitere Informationen [hier](#):

Wenn Sie im Falle der Kündigung nur Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII haben, dann finden Sie weitere Informationen [hier](#):

### **Ich habe noch keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben und beziehe bei Kündigung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII.**

Haben Sie durch Ihr Beschäftigungsverhältnis bisher noch keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben, dann werden Sie bei Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Regel Ihren Lebensunterhalt nur durch öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sichern können. Damit fehlt es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel, von der nur ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen abgesehen werden kann

Ggf. enthält Ihr Aufenthaltstitel sogar eine auflösende Bedingung dahingehend, dass dieser mit dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erlischt.

Im Fall einer Kündigung sind Sie verpflichtet, auch die Ausländerbehörde hierüber zu informieren. Die Ausländerbehörde wird Ihr Aufenthaltsrecht prüfen und entscheidet, ob bei Bezug von Sozialleistungen die Gültigkeitsdauer Ihres bisherigen Aufenthaltstitels nachträglich verkürzt wird oder ob ggf. ein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt.

Kann Ihnen kein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden, sind Sie zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde wird übergangsweise eine Einzelfallentscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) unter Berücksichtigung der besonderen derzeitigen Situation treffen.

**Ich habe einen Wechsel des Arbeitgebers vor und benötige hierfür die ausländerrechtliche Erlaubnis.**

Für den Wechsel des Arbeitgebers oder des Arbeitsplatzes ist immer dann eine Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig, wenn Ihr Aufenthaltstitel nur die Beschäftigung bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber erlaubt.

Beantragen Sie bei der Ausländerbehörde den Wechsel des Arbeitgebers/Arbeitsplatzes und reichen Sie die Unterlagen für ihren neuen Arbeitsplatz ein, ohne persönlich vorzusprechen.

**Ich habe einen neuen Pass, aber es ist noch keine Übertragung in den Aufenthaltstitel erfolgt.**

Sie sind im Besitz eines gültigen Reisepasses und eines gültigen Aufenthaltstitels. Damit erfüllen Sie grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes. Sie sollten vorübergehend neben Ihrem gültigen Reisepass auch Ihren abgelaufenen Reiseausweis mit sich führen, da der Aufenthaltstitel auf Ihren alten Reisepass Bezug nimmt.

Möglicherweise erfolgte eine Übertragung Ihres neuen Reisepasses in den Aufenthaltstitel erst wenn die Ausländerbehörde wieder für den Publikumsverkehr öffnet.

**Ich habe meinen elektronischen Aufenthaltstitel verloren/Mein Aufenthaltstitel wurde gestohlen.**

Zeigen Sie den Verlust/Diebstahl unverzüglich elektronisch, telefonisch oder postalisch bei der Ausländerbehörde an. Sollte Ihr elektronischer Aufenthaltstitel gestohlen worden sein, fügen zusätzlich eine Kopie der Anzeige bei, die Sie bei der Polizei gestellt haben.

Die Ausländerbehörde wird Ihnen in der Regel eine Bescheinigung über Ihren rechtmäßigen Aufenthalt zusenden. Alles Weitere wird die Ausländerbehörde im Nachgang mit Ihnen klären.

**Mein elektronischer Aufenthaltstitel wurde bei der Bundesdruckerei bestellt.**

Sofern Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) zur Abholung bei der Ausländerbehörde vorliegt, werden Sie von der Ausländerbehörde informiert, ob Ihnen dieser per Post zugesandt wird oder ob die Möglichkeit besteht, diesen persönlich abzuholen.

Bitte gedulden Sie sich, bis sie von der Ausländerbehörde informiert werden und sehen Sie zunächst von Nachfragen an die Ausländerbehörde ab.

**Mein Kind ist vor kurzem in Deutschland geboren. Ich benötige eine Aufenthaltserlaubnis für mein Kind.**

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzen, wird dem in Deutschland geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen erteilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt keinen Antrag voraus. Aufgrund einer entsprechenden Mitteilung durch das Standesamt und die Meldebehörde wird das Verfahren bei der Ausländerbehörde direkt eingeleitet.

Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter oder Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei in Deutschland aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

In allen anderen Fällen, ist der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.